

SATZUNG

des A W V 09 Hamburg e.V.





ARBEITER-WASSERSPORT-VEREIN

FÜR HAMBURG UND UMGEGEND gegründet 1909 E.V.

Bankverbindung: Haspa, IBAN DE35200505501293120661, BIC HASPDEHHXXX • Internet: www.awv09.de

Stand April 2026

SATZUNG des AWV 09

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen **Arbeiter-Wassersport-Verein für Hamburg und Umgegend gegründet 1909 e.V.**, im Nachfolgenden AWV genannt. Er ist in das Vereinsregister Hamburg eingetragen. Sämtliche in der Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen schließen beide Geschlechter ein.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der AWV mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports in seinen Bereichen und des Sport- und Freizeitgeländes. Mit seinem Wirken strebt er eine moderne und fortschrittliche Sportform an, die zur Gesunderhaltung der Bevölkerung beiträgt. Die Hauptaufgabe ist die Erziehung der Jugend zu gemeinschaftlichen und friedlichen Zielen.

2.2 Jede militärische, religiöse und parteipolitische Bestrebung ist ausgeschlossen.

2.3 Der AWV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des AWV.

2.4 Der AWV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer, politischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Erzieherische Arbeit

Die erzieherische Arbeit des AWV umfasst

- 1) sportliche Betätigung auf breitester Grundlage, die Förderung des Schwimmens und die Ausbildung im Retten Ertrinkender,
- 2) die Schulung zum Wettkampf im Sinne des olympischen Geistes.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

Der AWV ist Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V. sowie des Hamburger Schwimmverbandes e.V. und unterliegt deren Satzungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitglied kann jeder werden, der den Zweck des AWV im oben genannten Sinne fördern und verbreiten hilft und die Satzung und Richtlinien anerkennt.

5.2 Der AWV besteht aus

- 1) ordentlichen Mitgliedern,
- 2) Ehrenmitgliedern,
- 3) fördernden Mitgliedern.
- 4) Kurzzeit-Mitgliedern.

5.3 Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung und den Richtlinien ergeben. Sie haben vom vollendeten 18. Lebensjahr an das aktive und passive Wahlrecht.

5.4 Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern, sind jedoch von Beitragszahlungen befreit. Die Ehrenmitgliedschaft gilt nur für das zu ehrende Mitglied; sie ist nicht übertragbar. Beim Ableben des Ehrenmitgliedes entscheidet der Vorstand, ob der Ehegatte von Beitragszahlungen befreit bleibt.

5.5 Der Inhaber einer fördernden Mitgliedschaft darf an Sportveranstaltungen passiv teilnehmen, das Sport- und Freizeitgelände nutzen, Versammlungen besuchen und als Kampfrichter und/oder Übungsleiter tätig sein. Er hat kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht. Eine Verpflichtung zur Gemeinschaftsarbeit besteht nicht. Er darf aber auf eigenen Wunsch und eigenem Risiko daran teilnehmen.

5.6 Mitglieder, die eine Kurzmitgliedschaft besitzen, gelten in dieser kurzen Zeit der Mitgliedschaft als ordentliche Mitglieder. Kurzmitgliedschaften sind grundsätzlich nur im Fall einer Kursteilnahme möglich. Das Formular des Kurses zeigt die Dauer der Mitgliedschaft an.

5.7 Gästen bzw. Nichtmitgliedern ist es gestattet, auf eigenen Wunsch und eigenes Risiko an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen.

5.8 Die Mitglieder, soweit sie ihre Verpflichtungen erfüllen, haben das Recht, alle Einrichtungen des AWV in Anspruch zu nehmen. Sie sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

5.9 Die ordentlichen Mitglieder sind zur Leistung von vom Vorstand beschlossenen Gemeinschaftsarbeiten verpflichtet.



ARBEITER-WASSERSPORT-VEREIN

FÜR HAMBURG UND UMGEGEND gegründet 1909 E.V.

Bankverbindung: Haspa, IBAN DE35200505501293120661, BIC HASPDEHHXXX • Internet: www.awv09.de

Stand April 2026

5.10 Die Höhe der Beitragssätze und die Höhe der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; in besonderen Fällen ist auch der Vorstand dazu berechtigt. Die Beitragssätze und die Aufnahmegebühr werden nach jeder Veränderung umgehend im Mitteilungsblatt und/oder in dem Vereinsinternetauftritt veröffentlicht. Die 4%ige Gleitklausel in der Richtlinie Beiträge A 1 ist wirksamer Bestandteil der Satzung und kann nur mit einfacher Mehrheit auf der Jahresmitgliederversammlung verändert werden. Die Höhe etwaiger Kursgebühren wird in Abstimmung mit dem Vorstandszuständigen festgesetzt und nur auf dem jeweiligen Kurs-Formular veröffentlicht.

5.11 Die Beiträge sind in Stufen eingeteilt und bis zum 10. des ersten Monats im Quartal vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

5.12 Beiträge sind Bringschulden. Mahnkosten gehen zu Lasten des Mitgliedes. Rückstände können nach Mahnung auf Kosten des säumigen Mitgliedes auf dem Rechtsweg eingezogen werden.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

6.1 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt über die dafür vom Vorstand bekanntzugebende Stelle des Vereins und bedarf der Genehmigung durch den Vorstand, im Beschwerdefall durch die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist endgültig.

6.2 Der Vorstand ist zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes berufen. Er erlässt alle dazu erforderlichen Vorgaben, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Es wird auf unsere Datenschutzerklärung verwiesen, die in der jeweils gültigen Fassung auf unserer Homepage veröffentlicht ist.

§ 7 Austritt von Mitgliedern

7.1 Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.06. oder zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 31.05. oder 30.11. beim AWV vorliegen. Die Kündigung kann postalisch an die Vereinsadresse oder per E-Mail an "mitgliederverwaltung@awv09.de" erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des entsprechenden Halbjahres zu zahlen.

7.2 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Austritt Beiträge nicht zurück; auch werden keine Rückzahlungen aus dem Vereinsvermögen geleistet.

7.3 Vereinseigentum muss beim Erlöschen der Mitgliedschaft sofort an die dafür vom Vorstand bekanntzugebende Stelle des Vereins zurückgegeben werden.

§ 8 Verwarnungen, Verbote, Ausschluss

8.1 Der Vorstand ist berechtigt, Verwarnungen, Verbote und den Ausschluss eines Mitgliedes auszusprechen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

8.2 Ausschlussgründe sind insbesondere

1. Verstoß gegen die allgemeinen Interessen des AWV oder gegen die Satzung oder
2. Schädigung des AWV-Ansehens.

8.3 Dem ausgeschlossenen Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss das Betreten des Sport- und Freizeitgeländes sowie der Besuch jeglicher Vereinsveranstaltungen verboten werden.

8.4 Gegen Verwarnungen, Verbote und Ausschlüsse steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang der Vorstandsentscheidung schriftlich beim ersten Vorstandsvorsitzenden eingelegt werden. Das Mitglied kann bei Entzug von Mitglieder-rechten bis zur endgültigen Entscheidung seine Mitgliedsrechte nicht ausüben. Die Pflichten ruhen.

8.5 Ist das Mitglied mit seinem Austritt einem eventuellen Ausschluss zuvorgekommen, so entscheidet der Vorstand, ob dem ausgetretenen Mitglied das Betreten des Vereinsgeländes sowie der Besuch jeglicher Vereinsveranstaltungen verboten werden. Dieses ist dem ausgeschiedenen Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. § 7 findet entsprechende Anwendung.

8.6 Der Vorstand kann ein Mitglied im Wege des vereinfachten Verfahrens ausschließen, wenn es mit der Zahlung seines Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung den Beitrag binnen Frist (mind. ein Monat) nicht geleistet hat. In der Mahnung ist auf die Konsequenzen einer Nichtzahlung hinzuweisen. Das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung (8.4) steht dem Mitglied in diesem Fall nicht zu. Die weiteren Regelungen gem. § 8 sind entsprechend anwendbar.



ARBEITER-WASSERSPORT-VEREIN

FÜR HAMBURG UND UMGEGEND gegründet 1909 E.V.

Bankverbindung: Haspa, IBAN DE35200505501293120661, BIC HASPDEHHXXX • Internet: www.awv09.de

Stand April 2026

§ 9 Anordnungen

Den Anordnungen der zuständigen Vorstands- und Kommissionsmitglieder sowie der Rettungsmannschaft ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 10 Organe des Vereins, Wahlen

10.1 Organe des AWV sind

- 1) die Mitgliederversammlung (§ 10.2),
- 2) der Vorstand (§10.2 - § 10.13),
- 3) und der Vereinsbeirat (§ 10.14).

10.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung:

Alle stimmberechtigten Mitglieder des AWV bilden die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der Vereinsrechte sind.

10.3 Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden,
- 2) dem 2. Vorsitzenden,
- 3) dem 3. Vorsitzenden,
- 4) dem Hauptkassierer,
- 5) dem Schwimmwart,
- 6) dem Platzwart,
- 7) dem Schriftführer,
- 8) dem Pressewart,
- 9) dem Obmann der Jugend- und Sportheimkommission (Leitung Vereinshaus),
- 10) dem Jugendwart,
- 11) dem Wasserballwart

10.4 Neuwahlen des Vorstandes finden alle drei Jahre auf der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung statt. Der Vorstand bleibt bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes Neuwahlen im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Das kommissarisch eingesetzte Mitglied ist dann vertretungs- bzw. stimmberechtigt.

10.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste, der zweite und der dritte Vorsitzende, von denen je zwei gemeinsam für den AWV rechtsverbindlich zeichnen. In Eilfällen ist der gesetzliche Vorstand berechtigt, einem Vereinsmitglied eine alleinige Zeichnungsberechtigung zu übertragen.

10.6 Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand

formuliert und beschließt die Richtlinien mit Ausnahme der Richtlinie A1 sowie weitere Ordnungen. Der Vorstand ist zuständig für die Einhaltung und Anpassung der Satzung des AWV. Nach entsprechendem Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ist die Satzung gültig. Das Merkblatt zur Nutzung und zum Bau der Hütten und deren Antragsformulare formuliert der Vorstand in Abstimmung mit der Sport- und Freizeitgeländekommission.

10.7 Die unter § 10.3 Nr. 1-9 aufgeführten Vorstandsmitglieder werden auf der Jahresmitgliederversammlung gewählt.

10.8 Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden entsprechend der Jugendordnung gewählt und dem Vorstand umgehend bekanntgegeben. Außerdem erfolgt eine Bekanntgabe auf der Jahresmitgliederversammlung.

10.9 Der Wasserballwart wird von den Wasserballspielern, Mindestalter 14 Jahre, auf einer Versammlung gewählt und dem Vorstand umgehend bekanntgegeben. Außerdem erfolgt eine Bekanntgabe auf der Jahresmitgliederversammlung.

10.10 Für die Sport- und Freizeitgeländekommission werden bis zu drei Mitglieder auf der Jahresmitgliederversammlung gemeinsam mit den Vorstandswahlen für drei Jahre gewählt. Dem 3. Vorsitzenden obliegt die Pflicht, für die weitere Besetzung der Sport- und Freizeitgeländekommission zu sorgen, er beruft weitere Mitglieder in die Kommission und leitet mindestens eine Warwisch-Versammlung im Jahr ein.

10.11 Der Rettungswart und sein Stellvertreter, die in dieser Funktion keine Vorstandsmitglieder sind, werden auf der Jahresmitgliederversammlung gemeinsam mit den Vorstandswahlen für drei Jahre gewählt.

10.12 Der Rasensportwart und sein Stellvertreter sowie der Zeltplatzobmann, die in dieser Funktion keine Vorstandsmitglieder sind, werden der Sport- und Freizeitgeländekommission angegliedert und dort berufen.

10.13 Für die Kontrolle der Vereinskasse und -geräte werden drei Revisoren auf der Jahresmitgliederversammlung gemeinsam mit den Vorstandswahlen für drei Jahre gewählt. Die Revisoren ernennen einen Revisor als Sprecher der Revision. Eine Wiederwahl ist dreimal zulässig.



ARBEITER-WASSERSPORT-VEREIN

FÜR HAMBURG UND UMGEGEND gegründet 1909 E.V.

Bankverbindung: Haspa, IBAN DE35200505501293120661, BIC HASPDEHHXXX • Internet: www.awv09.de

Stand April 2026

10.14 Der Vereinsbeirat besteht aus bis zu drei Personen. Er wird für die Dauer von drei Jahren von der Jahresmitgliederversammlung gemeinsam mit den Vorstandswahlen für drei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein. Der Vereinsbeirat berät den Vorstand und die Mitgliedschaft in allen Vereinsbelangen und hat die Aufgabe, die Kommunikation und das Vertrauen zwischen dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern zu fördern und zu festigen sowie bei Streitigkeiten innerhalb des AWV, die vom Vorstand nicht geschlichtet werden können, zu schlichten. Er ist Ansprechpartner für jedes Vereinsmitglied in Vereinsangelegenheiten. Jedes Vereinsbeiratsmitglied ist berechtigt, an allen Vereinssitzungen teilzunehmen, ein Stimmrecht steht ihm nicht zu.

10.15 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der AWV darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten, Porto und Telefon. Solche Aufwendungen sind in der Regel beim Vorstand anzumelden und zu genehmigen, es sei denn, es liegt ein Eilfall vor. Vergütungen an Lizenztrainer oder gleichermaßen qualifizierte Trainer sind durch Vorstandsbeschluss auf Antrag möglich.

10.16 Der Verein kann ferner an Vereinsmitglieder eine angemessene Vergütung für eine übernommene Vereins- und Vorstandstätigkeit für die eingesetzte Arbeitszeit und Arbeitskraft bis zur Höhe der gesetzlich vorgesehenen Ehrenamtspauschale auf Antrag leisten. Bei Leistungen an den Vorstand entscheidet über den Antrag der Beirat dem Grunde und der Höhe nach; im Übrigen entscheidet der Gesamtvorstand (10.3 Ziff. 1-11).

§ 11 Geschäftsjahr / Mitgliederversammlungen

11.1 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Einmal im Geschäftsjahr findet die ordentliche Jahresmitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einberufen und geleitet wird. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand zu jeder Zeit einberufen. Auf Antrag von einem zehnten Teil der ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre ist er dazu verpflichtet.

11.2 Anträge auf Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand sechs Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Grundes einzureichen. In besonders dringenden Fällen kann durch Entscheidung des Vorstandes die Frist verkürzt werden.

11.3 In der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen insbesondere folgende Punkte vorgesehen sein:

- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung,
- Arbeits- und Kassenbericht des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung der Beitragssätze und des Haushaltsvoranschlages,
- vorliegende Satzungsänderungen und Anträge,
- Verschiedenes.

Die Reihenfolge der Tagesordnung ist nach praktischen Vorgängen zu ordnen.

Diese Punkte können ebenso in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgesehen und behandelt werden. In diesem Fall kann eine ordentliche Mitgliederversammlung gem. § 11.1 Satz 2 und die Behandlung der dort vorgesehenen Punkte entfallen.

11.4 Der Termin der Mitgliederversammlung muss spätestens drei Monate vorab, der Termin zur außerordentlichen Mitgliederversammlung drei Wochen vorab bekannt gegeben werden (E-Mail oder Internet genügt). Anträge zur ordentlichen Jahresmitgliederversammlung müssen schriftlich zwei Monate vor der Jahresmitgliederversammlung bei einem der drei Vorsitzenden eingegangen sein, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen zwei Wochen. Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.

11.5 Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

11.6 Die ordentlichen Jahresmitgliederversammlungen müssen drei Wochen vorher, außerordentliche Mitgliederversammlungen eine Woche vorher jedem stimmberechtigten Mitglied per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung, Anträge und Anträge auf Satzungsänderungen bekanntgegeben werden. Auf ausdrücklichen Wunsch ist eine postalische Einladung möglich. Bei Mitgliedern, die Familienbeitrag bezahlen, gilt die Einladung gegenüber einem Mitglied als Einladung für alle stimmberechtigten Mitglieder der Familie.



ARBEITER-WASSERSPORT-VEREIN

FÜR HAMBURG UND UMGEGEND gegründet 1909 E.V.

Bankverbindung: Haspa, IBAN DE35200505501293120661, BIC HASPDEHHXXX • Internet: www.awv09.de

Stand April 2026

11.7 Jede Mitgliederversammlung (ord. bzw. außerord.) kann ferner nach Vorstandsbeschluss insgesamt als virtuelle Mitgliederversammlung (per Telefon/Videokonferenz/Internet-Konferenzraum o.ä.) durchgeführt werden. Die Einberufung hat innerhalb der satzungsgemäßen Fristen zu erfolgen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass den Mitgliedern rechtzeitig vorab ein Zugang einschließlich etwaiger erforderlicher Login-Daten zur Verfügung gestellt wird. Beschlüsse können in der virtuellen Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, sofern der Beschluss mit der erforderlichen satzungsgemäßen Mehrheit gefasst wird.

11.8. Ein Beschluss ist auch ohne eine Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform (dazu gehören auch E-Mail, WhatsApp, SMS und andere Nachrichtendienste) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen satzungsgemäßen Mehrheit gefasst wurde.

11.9 Über Versammlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

12.1 Wahlen und Abstimmungen können geheim oder per Handzeichen durchgeführt werden; sie bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Wenn der Versammlungsleiter oder ein stimmberechtigtes Mitglied - bei Mitgliederversammlungen der Versammlungsleiter oder 10 stimmberechtigte Mitglieder - für geheime Stimmabgabe sind, so muss dem stattgegeben werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

12.2 Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).

12.3 Bei Stimmengleichheit für zur Wahl stehende Kandidaten wird die Debatte wieder eröffnet und neu abgestimmt, jedoch nur unter den stimmengleichen Kandidaten.

12.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

12.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner amtierenden Mitglieder anwesend sind.

12.6. Beschlussfassungen des Vorstandes kann der Vorstand generell oder für bestimmte Angelegenheiten statt im Wege einer räumlichen Zusammenkunft durch Abstimmungen und/oder Stimmabgaben mit Hilfe moderner Kommunikationstechniken (Videokonferenz, telefonische Zuschaltung, Stimmabgabe per E-Mail, etc.) herbeiführen.

§ 13 Schlichtung

13.1 Bei Streitigkeiten innerhalb des AWV, die vom Vorstand nicht geschlichtet werden können, ist zuerst ein Mitglied des Vereinsbeirates anzurufen, ehe der Rechtsweg beschritten wird.

13.2 Jede der streitenden Parteien kann dem Vereinsbeirat zwei Mitglieder nennen. Mit ihnen zusammen untersucht der Vereinsbeirat die Angelegenheit und versucht, die Streitigkeit beizulegen.

§ 14 Haftungsbegrenzung

14.1 Der AWV haftet seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich bei einfacher Fahrlässigkeit seiner Beauftragten nur und in dem Umfang soweit dies durch die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung durch den Hamburger Sportbund gedeckt ist.

14.2 Das Baden auf dem Sport- und Freizeitgelände des AWV geschieht auf eigene Gefahr.

14.3 Der AWV haftet nicht für Sachen, die in den von ihm benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden. Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.

14.4 Der AWV schreibt zwingend vor, dass jede auf dem Sport- und Freizeitgelände befindliche Hütte durch den Hüttenbesitzer und/oder Hüttenbewohner feuerversichert sein muss.

14.5 Wer auf dem Sport- und Freizeitgelände eine Hütte stehen hat, muss Mitglied im AWV sein, auch wenn dem Hüttenbesitzer die Hüttengenehmigung per Vorstandsbeschluss entzogen wurde.



ARBEITER-WASSERSPORT-VEREIN

FÜR HAMBURG UND UMGEGEND gegründet 1909 E.V.

Bankverbindung: Haspa, IBAN DE35200505501293120661, BIC HASPDEHHXXX • Internet: www.awv09.de

Stand April 2026

§ 15 Vereinsauflösung

15.1 Die Auflösung des AWV kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der sämtliche Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Anwesenden.

15.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Zuletzt geändert durch Mitgliederversammlung am
18.04.2026